

Design Center Linz Betriebsgesellschaftm.b.H.
z.H. Mag. Thomas Ziegler

Europaplatz 1
4020 Linz

Geschäftszahl
0013082/2008

Datum
Linz, 06.08.2009

bearbeitet von / Zimmer
Thomas Roßgatterer / 2034

Telefon
+43 (732) 7070-2454

Fax
+43 (732) 7070-542454

**Veranstaltungsstättenbewilligung
Design Center Linz**

E-Mail
Thomas.rossgatterer@mag.linz.at

Bescheid

Vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz, als Behörde erster Instanz im übertragene-
nen Wirkungsbereich ergeht nachstehender

Spruch

I.

Sie haben am 07.03.2008 um Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung gemäß §9
Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz für das Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020
Linz, angesucht.

**Die Veranstaltungsstättenbewilligung wird der Design Center Linz Betriebsgesell-
schaftsgesellschaft m.b.H. für die Veranstaltungsstätte Design Center Linz, Europa-
platz 1, 4020 Linz, für die Räumlichkeiten Ausstellungshalle, Veranstaltungssaal,
Kongresssaal, Seminarräume, Foyer, Empore, Split-Meeting-Raum und den Vor-
platz inklusive Europaplatz für nachstehende Veranstaltungsarten**

- **Messen, Fachmessen, Publikumsmessen**
- **Kongresse**
- **Präsentationen (z.B.: KundInnenpräsentationen)**

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5,
Internet: <http://www.linz.at>, <mailto:bzva@mag.linz.at>

- **Tagungen**
 - **Galaveranstaltungen**
 - **Bälle**
 - **Sportveranstaltungen (z.B.: Tennis, Darts)**
 - **Kulturveranstaltungen (z.B.: Musicals, Konzerte ausschließlich im Innenbereich)**
- unter Einhaltung nachfolgender Auflagen (A-H) erteilt.**

Hinweis:

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Festlegung von Mindestanforderungen für Veranstaltungen, (Oö. Veranstaltungssicherungsverordnung - VSVO) ist einzuhalten.

Abrufbar unter: <http://www.ris.bka.gv.at/lgbl-oberoesterreich>

Unter Vorplatz in den Zeltauflagen sind der Vorplatz und der Europaplatz zu verstehen.

Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie des Umweltschutzes werden Ihnen zusätzlich folgende Auflagen vorgeschrieben:

A. ALLGEMEINE AUFLAGEN sowie SICHERHEITSAUFLAGEN:

1. **Bei der Durchführung von Veranstaltungen hat der Veranstalter für den Einsatz eines Ordnerdienstes gem. § 2 Zif. 6 der OÖ. Veranstaltungssicherungsverordnung (VSVO) zu sorgen.**

Diese Personen müssen vom Veranstalter hinsichtlich ihres Aufgabengebietes geschult und unterwiesen worden sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und besonders gekennzeichnet sein (z.B. Ansteckschilder, Armschleifen und dgl.).

2. Auf Verlangen der BPD-Linz ist dem do. Veranstaltungsort eine Namensliste der Ordner mit Zu- und Vorname, Geb. Daten und Wohnanschrift vorzulegen. Zwecks Identitätsprüfung hat jeder dieser Ordner einen amtlichen Lichtbildausweis bei der Veranstaltung mitzuführen.
3. Überwachungsbehörde von Veranstaltungen ist die Bundespolizeidirektion Linz. Die

Durchführung von Veranstaltungen ist nach den jeweiligen Erfordernissen durch Organe der Bundespolizeidirektion Linz zu überwachen. Die Anzahl der Überwachungsorgane legt die Bundespolizeidirektion Linz im Einzelfall fest.

Der Veranstalter hat rechtzeitig mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungsbeginn, hinsichtlich der polizeilichen Überwachung das Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion Linz, Veranstaltungsamt, Tel.: 0732/7803 DW 5152, **bpd.l.veranstaltungsamt@polizei.gv.at** herzustellen.

Die Höhe des Kostenersatzes für die Überwachung wird nach der Veranstaltung von der Bundespolizeidirektion Linz schriftlich bekannt gegeben.

4. Weiters ist bei Galaveranstaltungen und Bällen bei Benützung folgender Räumlichkeiten ein gewerblich befugter Sicherheitsdienst (Securities) in der jeweiligen Mindestanzahl einzusetzen:

- Foyer Ost: ein Security
- Foyer West: ein Security
- Veranstaltungssaal: zwei Securities
- Empore: ein Security
- Ausstellungshalle: drei Securities
- Design Center gesamt: acht Securities

Die Anzahl der Securities kann für die erforderliche Anzahl der Ordner gemäß Auflage A.1. angerechnet werden.

5. Für die Dauer der Ausübung dieser Berechtigung muss dieser Bewilligungsbescheid sowie alle für die Überwachung der Veranstaltung notwendigen Unterlagen (Pläne, Prüfgutachten, usw) am Veranstaltungsort aufliegen und ist den Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Hinweis: Der Veranstalter hat die Durchführung von Veranstaltungen 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Finanzrechts- und Steueramt, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, 1.Stock, Zimmer 1120, Abgabenservice, anzuzeigen.

6. Der Veranstalter hat die Durchführung von Veranstaltungen spätestens 2 Wochen vor deren Beginn dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bezirksverwaltungsamt, Abt. Veranstaltungen und Verkehrsrecht, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, 2.Stock, Zimmer 2033, schriftlich zu melden (§ 6 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz). Mailadresse: veranstaltungen@bzva.mag.linz.at.

Diese Meldung hat insbesondere Namen, Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters und die verantwortliche Person zu enthalten. Ebenso muss die Meldung die Art, Dauer und Bezeichnung der Veranstaltung sowie die erwartete BesucherInnen-

nanzahl enthalten.

7. Den Organen der Bundespolizeidirektion Linz ist im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit jederzeit der freie Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren und ihnen ist im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung jede Auskunft zu geben. Weisungen dieser Organe ist Folge zu leisten.
8. Findet eine bereits gemeldete Veranstaltung nicht statt oder wird eine solche abgesagt, so ist die überwachende Behörde (Bundespolizeidirektion Linz, Veranstaltungen, Tel. +43 (0)732/7803/5152, bzw. der Journaldienst Tel. +43 (0)732/7803/5033) rechtzeitig, spätestens jedoch ein Tag vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin, zu informieren. Ebenso sind rechtzeitig einen Tag vor geplantem Veranstaltungsbeginn nachstehende Dienststellen des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom Ausfall bzw. Absage der gegenständlichen Veranstaltung in Kenntnis zu setzen:
 - 1) Finanzrechts- und Steueramt, Abt. Hausabgaben, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz, Tel. +43 (0)732/7070/2419
 - 2) Bezirksverwaltungsamt, Abt. Veranstaltungen und Verkehrsrecht; veranstaltungen@bzva.mag.linz.at
9. Ausgenommen für Zwecke der Kompensation von körperlichen Behinderungen ist das Mitnehmen von Tieren jeder Art in den Veranstaltungsbereich verboten.
10. Für Personen, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, sind bei jeder Veranstaltung ausreichend Plätze zur Verfügung zu stellen.
11. Für die Dauer der Veranstaltung muss ein öffentliches Telefon oder ein Mobiltelefon zur Verfügung stehen. An diesem Apparat sind die Notrufnummern der Feuerwehr 122, Polizei 133 und Rettung 144, deutlich sichtbar und in dauerhafter Weise anzubringen oder einzuspeichern.

B. Bautechnische Auflagen

1. Der Kälteschutzvorhang im Bereich des östlichen Stiegenaufganges vom Keller in das Erdgeschoss ist für die Dauer von Veranstaltungen zu entfernen.
2. Die Vorhänge vor den Notausgängen im Keller des Kongresssaales sind ab einer Besucheranzahl von 440 Personen für die Dauer der Veranstaltung zu entfernen.
3. Die Türen im Bereich der Seminarräume im Keller sind in Fluchrichtung aufschlagend zu montieren. Nur bei einer Ausführung der Türbeschläge gem. ÖNorm EN

1125 dürfen in den Seminarräumen Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen durchgeführt werden.

4. Schlagen die Notausgangstüren im Bereich der Seminarräume nicht in Fluchtrichtung auf, dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden.
5. Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen dürfen im Split-Meeting-Raum im Keller nur durchgeführt werden, wenn die Ausführung der Türbeschläge der ÖNorm EN 1125 entspricht.
6. Die Notbeleuchtung, die Fluchtwegbeschilderung und die Fluchtwegorientierungsleuchten sind in den Seminarräumen bei jeder Änderung der Raumaufteilung durch die mobilen Trennwände den neuen Fluchtwegsituationen anzugleichen.
7. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege oder -abstiege müssen jederzeit benützbar und unversperrt gehalten sein.
8. Die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung anerkannten Regeln der Technik und der Handwerke sind bei der Errichtung von Ausstellungsständen, Hinweiseinrichtungen, Tribünen, u.d.g. zu beachten.
Es dürfen nur zugelassene, normgerechte Baustoffe und Bauteile verwendet werden.
9. Vor Durchführung der Arbeiten sind Schutzmaßnahmen, wie Abschränkungen, Einfriedungen, herzustellen.
10. Verkehrswege, Fluchtwege, Ausgänge, Notausgänge oder -abstiege sind dauernd in ihrer vollen Breite frei und unversperrt zu halten. Weiters sind die fehlenden Hinweiszeichen für die Fluchtwege und Notausgänge (z.B.: Seminarräume im Keller) gemäß ÖNORM Z 1000, Teil 2, zu montieren.
11. Die eingereichten Bestuhlungspläne (Beilage 1-25) sind Bestandteil der Veranstaltungsstättenbewilligung. Abweichungen von den Bestuhlungsplänen bedürfen der behördlichen Genehmigung.
12. Im Verlauf von Fluchtwegen (Stiegen, Gänge, Ausgänge) dürfen keine Lagerungen vorgenommen werden.
13. Lagergüter sind so aufzustellen, dass sie gegen Umfallen, Kippen und Herabstürzen gesichert sind.
14. Lagerungen sind so durchzuführen, dass auf Stützen und Wände keine horizontalen Kräfte wirken können.

15. Die für Lagerungen bestimmten Stellagen bzw. Palettenregale sind standsicher zu errichten.
16. Textile Fußbodenbeläge müssen aus schwer brennbaren und nicht stark qualmenden Baustoffen (Baustoffklasse B 1, Q1 gem. ÖNORM B 3800, Teil 1) bestehen. Ein Nachweis ist der Behörde, durch Vorlage eines Prüfberichtes einer hierfür staatlich akkreditierten Prüfanstalt zu erbringen.
17. Fußbodenbeläge sind stolperfrei zu verlegen.
18. Bei Ausstellungen ist an den Kreuzungspunkten der Hauptverkehrswege auf den nächstgelegenen Fluchtweg mittels Hinweiszeichen gemäß ÖNORM Z 1000, Teil 2, hinzuweisen, sofern von dieser Kreuzung die Sicht auf die nächsten Fluchtwegzeichen verhindert ist.
19. Die Aufstellung von Tischen, Sesseln und Bankreihen ist so auszuführen, dass die Hauptfluchtwege direkt und geradlinig in einer Breite von 3,00 m zu den Ausgängen führen. An den Kreuzungspunkten der Hauptgänge sind deutlich sichtbare Hinweiszeichen, die auf die Ausgänge hinweisen, anzubringen, sofern von dieser Kreuzung die Sicht auf die nächsten Fluchtwegzeichen verhindert ist.
20. Werden Sitzplätze an Tischen angeordnet, so darf kein Tisch vom nächsten Verkehrsweg durch mehr als einen Tisch getrennt sein. Die Breite dieser Verkehrswege hat mindestens 1,20 m zu betragen.
21. Die Fußböden in sämtlichen Veranstaltungshallen sind so zu montieren und befestigen, dass keine Höhenunterschiede zwischen den einzelnen Fertigteileplatten auftreten und sie gefahrlos begangen werden können.
22. Die Nebenzonen (seitlich des Veranstaltungsbereiches) im Veranstaltungssaal müssen für Veranstaltungsbesucher abgesperrt gehalten werden.
23. In den Zelthallen am Vorplatz sind sämtliche Notausgänge und Fluchtwege mit genormten Notbeleuchtungen (mit eingebautem Akku) auszustatten.
24. Für die Zelthallen am Vorplatz sind statische Berechnungen durch einen Zivilingenieur oder Baumeister zu erstellen. Berechnungen von Baumeistern sind von einem Zivilingenieur prüfen zu lassen. Die Zelthallen sind von berechtigten Personen oder Unternehmen entsprechend den zugrundeliegenden statischen Berechnungen standsicher auszustellen. Auf Verlangen der Baubehörde sind diese Berechnungen vorzulegen.
25. Die Zelthallen am Vorplatz sind von erfahrenen Fachkräften bzw. von befugten Zeltmeistern der verantwortlichen Zeltunternehmen auch während des Betriebes in re-

regelmäßigen Zeitabständen – insbesondere nach starken Windbewegungen – auf ihre Standsicherheit und die Wirksamkeit der Windverbände und Verbindungen, sowie allfällige Rissbildungen in den Zeltbahnen und weitere Schäden zu prüfen. Die erforderlichen Maßnahmen, wie Nachspannen der Verbände, Instandsetzung oder Auswechslung von Teilen, Schließen entstandener Risse und Öffnungen udgl. sind unverzüglich durchzuführen. Bei Schneefall sind Maßnahmen zur Abräumung der Schneelasten sofort zu veranlassen.

C. ELEKTROTECHNISCHE AUFLAGEN

1. Ortsveränderliche Leitungen, Kabel und dgl. sind im Bereich der Fluchtwege nicht zulässig.
Die im Verkehrsbereich befindlichen Kabeln sind
 - a) am Boden liegend mit Rampen oder gleichwertigem zu überdecken oder einzugraben
 - b) freihängend außerhalb des Handbereiches (2,50 m Bodenabstand) zu führen.
2. Bei den Scheinwerfern dürfen nur bruch sichere Gläser und hitzebeständige Einschlebefolien verwendet werden.
3. Die vorhandenen technischen Anlagen wie Sicherheitsbeleuchtung, Lüftung, etc. sind bei den Veranstaltungen entsprechend bereitzustellen. Die Funktionstüchtigkeit während der Veranstaltungen muss gewährleistet sein.
4. Die Verwendung von **flüssiggasbetriebenen Staplern** in den Veranstaltungsräumlichkeiten **ist verboten**.
5. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung der Veranstaltungsräumlichkeiten ist zu sorgen. Die mechanische Lüftungsanlage ist während der gesamten Veranstaltung zumindest auf kleinster Stufe zu betreiben.
6. Die Scheinwerferschächte im Veranstaltungssaal müssen während des Publikumsbesuches abgesperrt gehalten werden.

D. SANITÄTSDIENSTLICHE AUFLAGEN

Für die "Erste Hilfeleistung" ist vom Veranstalter je nach zu erwartender Besucherzahl Sanitäts- bzw. Erste-Hilfe-Personal im Ausmaß unten angeführter Tabelle (sog. „Mau-
 rformel“) bereitzustellen. Die Sanitäter sind von einer zur "Ersten Hilfeleistung" befug-
 ten und befähigten Organisation (z.B. Österr. Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund u.a.)
 anzufordern und für die Dauer der Veranstaltung bereitzustellen.

Art der Veranstaltung	Besucheranzahl						RT W	RS	EL	EH
	-1000	-2000	-3000	-4000	-5000	-7000				
Sportveranstaltung	X						0			
Sportveranstaltung		X					0			3
Sportveranstaltung			X	X	X		1	5	1	
Sportveranstaltung						X	2	5	1	
Musikveranstaltungen										
Klassik/ Jazz O- per/Operette/ Musical Volksmusik/Blasmusik Kirchenkonzert, Show	X						0			
Klassik/ Jazz O- per/Operette/ Musical Volksmusik/Blasmusik Kirchenkonzert, Show		X					0			3
Klassik/ Jazz O- per/Operette/ Musical Volksmusik/Blasmusik Kirchenkonzert, Show			X				1			
Klassik/ Jazz O- per/Operette/ Musical Volksmusik/Blasmusik Kirchenkonzert, Show				X	X	X	1	5	1	
Rave/Disco	X						0			3
Rave/Disco		X					1			
Rave/Disco			X	X	X	X	2	5	1	
Ball	X						0			
Ball		X								3

Ball			X				1			
Ball				X	X	X	1	5	1	
Businessveranstaltungen										
Galaabend, Vortrag, Kongress, Versammlung, Tagung, Workshop	X						0			
Galaabend, Vortrag, Kongress, Versammlung, Tagung, Workshop		X					0			3
Galaabend, Vortrag, Kongress, Versammlung, Tagung, Workshop			X	X	X		1			
Galaabend, Vortrag, Kongress, Versammlung, Tagung, Workshop						X	1	5	1	
Messe, Ausstellung, Modeschau	X						0			
Messe, Ausstellung, Modeschau		X								3
Messe, Ausstellung, Modeschau			X	X	X		1			
Messe, Ausstellung, Modeschau						X	1	5	1	

Rockkonzert (bis 500 Besucher!)										3
Rockkonzert	X						1	1		
Rockkonzert		X					2	5	1	

Rockkonzerte ab 2000 Besucher sind generell zu beurteilen. Für diese Veranstaltungen ist über das Ausmaß des Sanitätsdienstes das Einvernehmen mit dem Arbeitersamariterbund oder dem Roten Kreuz einzuholen.

Weiters weisen wir darauf hin, dass diese Beurteilungsempfehlung ausschließlich besucherbezogen ist und die Betreuung der Akteure (z.B: Motorsportveranstaltungen) im Einzelfall gesondert zu berücksichtigen und zu beurteilen ist.

Definition:

- RTW = Rettungswagen (inkl. 2 Rettungssanitäter)
- RS = Rettungssanitäter
- EL = Einsatzleiter
- EH = Ersthelfer
- NA = Notarzt

E. Umweltschutzauflagen

1. Im exponiertesten Publikumsbereich darf während der Veranstaltung ein A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel von $L_{Aeq} = 93$ dB nicht überschritten werden; bei Rock-, Pop- und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Einhaltung dieses Wertes zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Veranstaltung oder zur gänzlichen Veränderung ihres Charakters führen würde, ist im Einzelfall ein energieäquivalenter Dauerschallpegel L_{Aeq} bis 100 dB zulässig, sofern
 - a. den Besuchern bereits beim Zutritt zur Veranstaltungsstätte gratis Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB angeboten werden, für welche Prüfergebnisse nach ÖNORM EN 24869-1:1992 vorliegen und
 - b. das Publikum in angemessener Weise wie etwa durch deutlich sichtbare Hinweisschilder, Lautsprecherdurchsagen und dgl. auf die mögliche Gesundheitsgefährdung des Gehörs aufmerksam gemacht wird (ein Hinweis auf den Eintrittskarten alleine ist hier nicht ausreichend)

Ein energieäquivalenter Dauerschallpegel von $L_{Aeq} = 100$ dB bezogen auf die Dauer der Darbietung der Veranstaltung darf im exponiertesten Publikumsbereich jedenfalls nicht überschritten werden.

2. Bei Bällen, Kulturveranstaltungen und Veranstaltungen mit verstärkter Musik sind sämtliche aus dem Veranstaltungsbereich nach außen führenden Fenster, einschließlich der Oberlichten und Türen (außer zum Betreten und Verlassen des Veranstaltungsbereiches durch Besucher) ab 20:00 Uhr geschlossen zu halten.
3. Veranstaltungen mit Musikdarbietungen von max. 80 dB in 2 m Entfernung vom jeweiligen Lautsprecher **im Freibereich** zur Tagzeit bis 22.00 und Veranstaltungen mit einem lauterem Innenpegel gemessen als A- bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel von 95 dB zur Nachtzeit **im Innenraum** des Design Centers dürfen an max. 10 Tagen pro Jahr erfolgen.
4. **Innen- und Außenbereich:** Bei einer Beschallung von über 80 dB ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass sich kein Veranstaltungsbesucher näher als 2 m zu den Lautsprechern aufhalten kann (Absperrung, Zurückversetzen der Lautsprecher auf der Bühne etc.).
5. Speisen und Getränke sind ausschließlich in Mehrweggebinden oder kompostierbaren Gebinden (Teller, Gläser, Becher, Besteck) auszugeben.
6. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der gesamte Veranstaltungsbereich vom anfallenden Abfall zu säubern, wobei dieser fachgerecht auf die verschiedenen Fraktionen z.B. Restabfall, biogener Abfall, Metall, Glas, Papier zu trennen ist. Dafür sind geeignete Behälter in genügender Anzahl bereitzustellen und zu kennzeichnen.

F. BRANDSCHUTZAUFLAGEN

1. Zur Durchführung einer "Ersten Löschhilfe" sind normgerechte Handfeuerlöscher, geeignet für die vorherrschende Brandklasse gemäß TRVB F 124, bereitzustellen, im Einvernehmen mit der Feuerwehr der Stadt Linz griffbereit zu montieren und jederzeit einsatzbereit zu halten. Sämtliche Geräte der Ersten Löschhilfe sind ständig frei zu halten.
2. Einrichtungen zur Brandbekämpfung und Alarmierung der Feuerwehr sowie alle erforderlichen Ausgänge und Notausgänge sind entsprechend der ÖNORM F 2030 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Diese dürfen durch abgestellte Gegenstände oder Einbauten nicht der Sicht entzogen werden.

3. **Alle Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge müssen ständig in ihrer gesamten und auf die Personenzahl abgestimmte Breite, jedoch mindestens 1,20 m von Gegenständen jeder Art (z. B. Garderoben, Vorhänge, ...) frei bleiben.**
4. Sämtliche mitwirkende Personen (Personal der Veranstaltungsstätte und des Veranstalters) sind nachweislich über das richtige Verhalten im Brandfall (z.B. Alarmierung der Feuerwehr, Bedienung von Brandbekämpfungseinrichtungen, Fluchtwege, Sicherheitseinrichtungen) vor Veranstaltungsbeginn zu unterrichten.
5. Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch, Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie pyrotechnische Artikel dürfen erst nach Genehmigung durch den diensthabenden Brandschutzbeauftragten verwendet werden.
6. Durch Nebelmaschinen und Kunstrauch darf keine erhebliche Sichtbehinderung entstehen. Eine eindeutige Erkennbarkeit der Fluchtwege und deren Beschilderung müssen gegeben sein.
7. Es dürfen nur pyrotechnische Artikel der Klasse I (Ö. Pyrotechnikgesetz) mit einer gültigen BAM-Prüfung (BAM-Nummer) verwendet werden.
8. Die pyrotechnischen Artikel dürfen ausschließlich von einem ausgebildeten Pyrotechniker aufgebaut und abgebrannt werden.
9. Die verwendeten pyrotechnischen Artikel müssen für Indoor geeignet sein.
10. Die im Begleitschein (BAM-Zulassung) angeführten Sicherheitsabstände und Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.
11. Der Pyrotechniker hat die Brandsicherheitswache vor Veranstaltungsbeginn über das Ausmaß des Bühnenfeuerwerks und die damit verbundenen Gefahren zu informieren. Weisungen der Brandsicherheitswache sind unbedingt Folge zu leisten.
12. Im Sicherheitsbereich des offenen Feuers bzw. der pyrotechnischen Artikel sind alle Bodenöffnungen (Spalten, Fugen, usw.) mit mindestens schwer brennbaren Materialien abzudecken oder die darunter liegenden Räumlichkeiten (Unterboden, Technikbereich, ...) sind mit zusätzlichem Personal ständig zu überwachen.
13. Zur Sammlung brennbarer Abfälle sowie der Inhalte von Aschenbechern sind getrennte nicht brennbare Behälter mit eben solchen selbst schließenden Deckeln oder Sicherheitsabfallbehälter bereitzustellen und sind diese nach

Veranstaltungsende aus den Veranstaltungsräumlichkeiten zu entfernen.

14. Im Veranstaltungsbereich dürfen nur Materialien (Dekorationen, Fußbodenbeläge udgl.), welche schwer brennbar (Klasse B 1), schwach qualmend (Klasse Q 1) und nicht zündend tropfend (Klasse TR 1) gemäß ÖNORM B 3800 sind, verwendet werden. Die entsprechenden Prüfberichte einer österreichischen staatlich autorisierten Prüfanstalt müssen für die Dauer der Veranstaltung vorhanden sein und sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.
15. Dekorationen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 50 cm von Gefahren bringenden Wärmequellen (z.B. Scheinwerfer, Kochstellen, etc.) angebracht werden.
16. Sämtliche Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Ausgenommen davon sind lediglich Türen, welche mit Feststellanlagen (gemäß TRVB B 148), die bei Auftreten von Rauch ein selbsttätiges Schließen gewährleisten, ausgestattet sind.
17. Die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen in einer Breite von mindestens **4,0 m** und einer Höhe von mindestens **4,5 m** freigehalten werden. An den beiden Längsseiten des Gebäudes sind jeweils 4,0 m breite Streifen, gemessen von der Außenseite der Stahlträger, ständig als Zufahrtsweg für die Feuerwehr frei zu halten und diese Bereiche dürfen nicht durch abgestellte Fahrzeuge oder sonstige Einbauten (z.B. Zelt) verstellt werden. Weiters dürfen in diesen Bereichen keine Veranstaltungsaktivitäten stattfinden. Gleiches gilt sinngemäß für die beiden Stirnseiten.
18. Bezüglich Brandsicherheitswache ist die Richtlinie VB-01 des Oö. Landes- Feuerwehrverbandes („Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen ...“) sinngemäß anzuwenden. Im Regelfall bedeutet das, dass nachstehende Brandsicherheitswachen bei Veranstaltung in den jeweiligen Räumlichkeiten erforderlich sind:

- gesamtes Haus	3 Personen
- Ausstellungshalle + Foyer + Empore + Kongressr. + Seminarräume	3 Personen
- Ausstellungshalle	2 Personen
- Veranstaltungssaal + Kongressraum + Seminarräume	2 Personen
- Veranstaltungssaal	1 Person
- Foyer + Empore	1 Person
- Foyer + Empore + Kongressraum	1 Person
- Kongressraum + Seminarräume	1 Person

Die Brandsicherheitswache ist aus eigenem Personal zu stellen. Der Kommandant

muss dabei die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten, alle anderen zum Brandschutzwart nachweisen können. Wird offenes Feuer oder Pyrotechnik verwendet, so ist ausschließlich für diesen Bereich eine zusätzliche Brandsicherheitswache, bestehend aus mindestens zwei Mann (eigenes Personal), zu stellen. Die Brandsicherheitswache darf keine zusätzlichen Aufgaben übernehmen.

Hinweis:

Die Brandsicherheitswachen haben während der Veranstaltung regelmäßige Kontrollen hinsichtlich Brandsicherheit (Anbringung und Art der Dekorationen, Einhaltung des Rauchverbotes und Verwahrung von Rauchzeug, Entfernung und Verwahrung brennbarer Abfälle), Funktionsfähigkeit und Freihaltung der Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Freihaltung, Begehbarkeit und Unversperrhaltung von Fluchtwegen und Notausgängen, Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung, abzuhalten. Den Anweisungen dieser Organe hinsichtlich der vorhin angeführten Brandschutzbelange ist unbedingt Folge zu leisten. Auftretende Mängel sind von diesen Organen im Brandschutzbuch aufzunehmen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Können Verstöße gegen diese Brandschutzbelange nicht sofort abgestellt werden, ist unverzüglich die Feuerwehr der Stadt Linz davon in Kenntnis zu setzen.

19. Im Veranstaltungsbereich gilt bei Reihenbestuhlung Rauchverbot. Dies ist entsprechend zu beschildern.

Hinweis: Auf die einschlägigen Bestimmungen des Tabakgesetzes wird hingewiesen.

20. Bei Tischaufstellung sind die Sitzplätze so anzuordnen, dass ein geordnetes und gefahrloses Verlassen des Raumes gesichert ist.
21. Auf den Tischen sind nicht brennbare Aschenbecher aufzustellen.
22. Wasserdurchlässige, schwer brennbare Kojenabdeckungen (Rasterdecken mit einer mindestens 80%igen Wasserdurchlässigkeit) sowie wasserundurchlässige, nicht brennbare Kojenabdeckungen bis 30 m² können ohne Zusatzmaßnahmen errichtet werden.
23. Wasserundurchlässige Kojenabdeckungen mit mehr als 30 m² bzw. mehrgeschossige, oben geschlossene Ausstellungsaufbauten sind mit mobilen Funkrauchmeldern mit entsprechender Alarmweiterleitung (z.B. Brandmeldeanlage, ständig besetzte Stelle) auszustatten.
24. Eine Interventionsschaltung der Brandmeldeanlage (0,5 min Meldezeit und 5 min

Erkundungszeit) ist möglich.

25. Werden Teile von brandschutztechnischen Einrichtungen funktionslos geschaltet (z.B. einzelne Brandmelder oder Brandmelderlinien) so sind im Einvernehmen mit dem diensthabenden Brandschutzbeauftragten entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.
26. Bei Veranstaltungen mit Verdunkelung ist eine zusätzliche Brandsicherheitswache in Absprache mit dem diensthabenden Brandschutzbeauftragten zu stellen. Die zusätzliche Brandsicherheitswache kann entfallen, wenn durch bauliche Veränderungen sichergestellt wird, dass bei Verdunkelung die Funktion der Brandschutzmaßnahmen (Brandmelder und Sprinkelanlage) nicht beeinträchtigt wird.
27. Verdunkelungseinrichtungen dürfen die Fluchtwegsbreiten nicht einschränken.
28. Bei Benutzung des Design Center Linz muss die für die jeweiligen Veranstaltungsräumlichkeiten festgesetzte **Besucheranzahl eingehalten und darf nicht überschritten werden:**

Ausstellungshalle	3.000 Personen
Veranstaltungssaal	1.200 Personen
Kongress-Saal	616 Personen
Seminarräume	400 Personen (je 200 Personen)
Foyer	1.100 Personen (zweimal 550 Personen)
Empore	840 Personen (bei Verwendung von 2 Mobiltreppen)
Empore	600 Personen (ohne Mobiltreppen)

Bei der Benützung der gesamten Räumlichkeiten darf eine Besucherzahl von 7.600 Personen gleichzeitig nicht überschritten werden.

29. Sämtliche Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Ausgenommen davon sind lediglich Türen, welche mit Feststellanlagen (gemäß TRVB B 148), die bei Auftreten von Rauch ein selbsttätiges Schließen gewährleisten, ausgestattet sind.
30. Türen im Fluchtwegsbereich müssen grundsätzlich in Fluchtrichtung öffnen. Sind Türen, welche gegen die Fluchtrichtung öffnen, dennoch unvermeidbar, so sind sie bei Veranstaltungen im offenen Zustand zu fixieren.
31. Sämtliche Mitwirkende sind nachweislich über das richtige Verhalten im Brandfall (Alarmierung der Feuerwehr, Bedienung von Brandbekämpfungseinrichtungen, Si-

cherheitseinrichtungen, Fluchtwege) vor Veranstaltungsbeginn zu unterrichten.

Zusätzliche Zeltauflagen:

32. Abgestellte Kraftfahrzeuge müssen einen Abstand zu Zelthallenaußenwänden von mindestens 4,0 m aufweisen. Die Sitzplätze für die Festbesucher in der Zelthallenkonstruktion müssen so angeordnet sein, dass ein geordnetes und gefahrloses Verlassen erfolgen kann.
33. In der Zelthalle ist die direkte Beheizung mit festen, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen verboten.
34. Bei Sturmwarnung bzw. über Weisung der Überwachungsorgane oder Feuerwehr ist die Zelthalle zu räumen. Bei einer Windgeschwindigkeit von 80 km/h sind sämtliche Eingänge zu verschließen, ab Windgeschwindigkeit von 120 km/h ist die Zelthalle zu räumen. Weiters sind alle in der Zelthalle in Verwendung stehende elektrisch betriebene Koch-, Heiz- und Grillgeräte in geeigneter Art und Weise soweit abzukühlen, dass eine Entzündung von brennenden Stoffen auszuschließen ist. Die Windstärke ist beim Flugüberwachungsdienst in Hörsching zu erfragen.
35. Bei der Aufstellung und Verwendung von ölbefeuerten Luftheizgeräten gilt:
 - eine maximale Lagermenge von 1.000 l Öl je Luftheizaggregat.
 - Öllagerbehälter sind in einer öldichten Auffangwanne aufzustellen, welche geeignet ist, den gesamten Behälterinhalt aufzunehmen.
 - Die gesamten Anlagen sind gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern.
 - Die Anlagen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
 - Zwischen den Heizungsanlagen und Zelthallenaußenwänden ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten. Eine Halbierung dieses Abstandes ist möglich, wenn eine mindestens 2,2 m hohe, nicht brennbare Wand errichtet wird.
 - Das Rauchgasrohr ist so einzustellen, dass die Abgase von der Halle weg abgeleitet werden.
36. Die eingebauten automatischen Brandschutzeinrichtungen (Brandmelde- und Sprinkleranlagen) müssen in einem funktionsfähigen Zustand sein. Die Alarmweiterleitung zur Feuerwehr der automatischen Brandmelder mit einer Interventionsschaltung (Meldezeit 0,5 Minuten und Erkundungszeit 5 Minuten) ist ges-

tattet.

37. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer, die Erzeugung von Kunstrauch, der Einsatz von Nebelmaschinen oder von sonstigen Feuereffekten sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln sind verboten.
38. Die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen in einer Breite von mindestens 4,0 m und einer Höhe von mindestens 4,5 m freigehalten werden.
39. Die Kojenabdeckungen dürfen nur dann angebracht werden, wenn sie mindestens 80% Wasserdurchlässigkeit (Rasterdecke) aufweisen und aus schwer brennbaren Baustoffen hergestellt sind.
40. An den beiden Längsseiten des Gebäudes sind jeweils 4m breite Streifen, gemessen von der Außenseite der Stahlträger ständig als Zufahrtsweg für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr freizuhalten und diese Bereiche dürfen nicht durch abgestellte Fahrzeuge oder sonstige Einbauten verstellt werden. In diesem Bereich dürfen keinerlei Veranstaltungsaktivitäten stattfinden. Gleiches gilt auch für die beiden Breitseiten des Gebäudes.
41. Sollten zum Verkauf- oder für Ausstellungszwecke Feuerstätten und Wärmeöfen aufgestellt werden, dürfen diese nicht betrieben werden.
42. Die Verwendung von Anlagen mit brennbaren Gasen und von Grillgeräten (offene Flamme und Glut und gasbetriebene Grillgeräte und dgl.) ist verboten.

G. HYGIENEAUFLAGEN

1. Für eine ausreichende Anzahl von Toiletteanlagen je nach Besucheranzahl
 - pro 100 Damen / 1 Damen-WC
 - pro 100 Herren / 1 Herren-WC
 - sowie ein Behinderten-WCist zu sorgen.

Für die Dauer der Veranstaltungen sind die Toiletten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ständig zu warten, in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten und Verunreinigungen sind sofort und vollständig zu beseitigen.

Zusätzlich ist für jede Veranstaltung mindestens ein behindertengerechtes WC zur Verfügung zu stellen.

Entsprechende Wegweiser und Hinweisschilder zu den Toiletten sind anzubringen.

2. Die Ausstattung der WC-Anlagen hat mit Seifenspendern, Einweghandtüchern, Abfallbehältern und Kleiderhaken zu erfolgen.

H. LEBENSMITTELAUFLAGEN

Alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften (wie etwa das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz) sind einzuhalten. Diese sind abrufbar unter www.ris2.bka.gv.at/Bundesrecht mit der Suchfunktion „Index: Lebensmittelrecht“.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, Abteilung Lebensmittelaufsicht und Stadthygiene unter den Telefonnummern 0732/7070 DW 2573-2580 gerne zur Verfügung.

II. Nachstehende Bundesgebühren und Landesverwaltungsabgaben sind zu entrichten:

1. Für Ansuchen um Veranstaltungsstättenbewilligung ist eine Eingabegebühr von **€ 13,20** zu entrichten.
2. Für die Bewilligung der Veranstaltungsstätte mit einem Gesamtfassungsvermögen von max. 7 205 Personen ist eine Landesverwaltungsabgabe in Höhe von **€ 500,--** zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von **Euro 513,20** ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit dem beiliegenden Zahlschein einzuzahlen.

R e c h t s g r u n d l a g e n in der jeweils gültigen Fassung

zu I.

§ 9 Abs. 1, 2 und 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

§ 14 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz

Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO)

§ 50 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 (StL 1992), LGBl Nr. 7/1992 idgF

zu II.

1. § 14 Tarifpost 6, Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957
2. Art. II Z. 18 lit. c Landesverwaltungsabgabenverordnung

Begründung

zu I.

Die maßgeblichen Vorschriften des O.Ö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes 2007 lauten wie folgt:

§ 9 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Veranstaltungsstätten, die ausschließlich oder überwiegend für Veranstaltungszwecke bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligungen der Behörde errichtet oder betrieben werden (Veranstaltungsstättenbewilligung). Wer über eine sonstige Veranstaltungsstätte verfügberechtigt ist, kann die Erteilung einer Veranstaltungsstättenbewilligung bei der Behörde beantragen. Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Veranstaltungsstätte und die beantragten Veranstaltungsarten.

§ 9 Abs. 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Die Veranstaltungsstättenbewilligung ist auf schriftlichen Antrag der oder des Verfügungsberechtigten zu erteilen, wenn

1. *die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so beschaffen ist, dass*
 - a) *eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann,*
 - b) *unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind und*
 - c) *sie dem Stand der Technik entspricht,*
2. *die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und den danach erlassenen Verordnungen entsprechen und*
3. *die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.*

§ 9 Abs. 3 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

In der Veranstaltungsstättenbewilligung sind erforderlichenfalls über die Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 hinausgehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen hinsichtlich der Veranstaltungsstätte und der beantragten Veranstaltungsarten vorzuschreiben; § 7 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz:

Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben ist zuständig:

Ziffer 2: die Bezirksverwaltungsbehörde für Veranstaltungen in und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen ab 2000 Personen.

Die vorgeschriebenen Bescheidaufgaben bzw. Bedingungen waren erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu gewährleisten.

zu II.

Die Vorschriften der Bundes- und Verwaltungsabgaben gründen sich auf die bezogenen Rechtsvorschriften.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen ab seiner Zustellung beim Magistrat Linz, Bezirksverwaltungsamt das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Die Einbringung kann schriftlich, per Fax (Telefaxnummer +43(0)732/7070/2511) oder per E-Mail (bzva@mag.linz.at) in einem zu den Microsoft Office Produkten kompatiblen Format (vorzugsweise Word oder Excel) oder als PDF-Dokument erfolgen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheiddatum, das Geschäftszeichen und die erlassende Behörde an),
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Berufung ist mit € 13,20, Beilagen dazu sind mit € 3,60 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu vergebühren. Die Gebührensschuld entsteht erst mit Zustellung der über die Berufung ergehenden abschließenden Erledigung.

Hinweise:

1. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, kann binnen zwei Monaten nach Einlangen Ihrer Berufung eine Berufungsvorentscheidung gem. § 64 a AVG erlassen.
2. Falls Sie Ihre Berufung per E-Mail oder Fax einbringen, kann die Behörde eine Bestätigung mit Ihrer eigenhändigen Originalunterschrift verlangen, falls sie Zweifel an der Person des Berufungswerbers hat (§ 13 Abs. 4 AVG)
3. Die **Gebühr** für das mit diesem Bescheid abgeschlossene Verfahren kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung durch Einzahlung mittels **Zahlschein**, welcher als Serviceleistung beigelegt wird, entrichtet werden.

4. Falls die Stempelgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird, kommt es zu einer erhöhten Gebührenfestsetzung durch das Finanzamt.

Für den Bürgermeister:

Die Leiterin:

i.V.

(Andreas Atzgerstorfer)

elektronisch beurkundet

Beilagen:

Bestuhlungspläne

Liebe Veranstalterin,

lieber Veranstalter!

Die Stadt Linz bietet Ihnen die kostenlose Möglichkeit, Ihre Veranstaltungen zu bewerben und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen: die Termindatenbank **Linz Termine**.

Unter www.linztermine.at können Sie sich als VeranstalterIn registrieren lassen. Nach dem Erhalt der Zugangsdaten steht Ihnen der Veranstalter-Innenbereich offen, wo Sie Ihre Termine sowohl eintragen als auch aktualisieren können.

Linz Termine soll Ihre eigene Homepage auf keinen Fall ersetzen, sondern Interessierte zu ihr hinführen – auch jene, die bisher nicht zu Ihren BesucherInnen zählten.

Sollten Sie Fragen haben oder Unterstützung bei der Termineingabe brauchen, hilft Ihnen

Andrea Pachinger

Tel. +43 (0)732/7070-1363

E-Mail: andrea.pachinger@mag.linz.at

gerne weiter.

Herzliche Grüße

Ihr **Linz Termine**-Team